



M, Kopie für 20/30/40 u. 41  
Sowie für Frau Eick, Original  
zurück zu mir  
Jahr! 1415/24

## Bericht

---

über die technische Prüfung  
im Rahmen des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2023  
der  
Stadt Naumburg

---

Die Prüfung wurde durchgeführt von:

**Technische Prüfung**

**Dirk Formann**

**Landkreis Kassel**  
**Fachbereich Revision**  
**Rainer-Dierichs-Platz 1**  
**34117 Kassel**

**Ansprechpartner für den Prüfbericht:**  
**Peter Schindehütte, Leiter der Revision**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsauftrag .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Gegenstand der Prüfung .....</b>	<b>1</b>
<b>3. Art und Umfang der Prüfung.....</b>	<b>1</b>
<b>4. Hinweise, Feststellungen und Erläuterungen zu den geprüften Maßnahmen.....</b>	<b>2</b>
<b>4.1 Allgemeine Hinweise.....</b>	<b>2</b>
4.1.1 Vergaberichtlinie.....	2
4.1.2 Vergabedokumentation.....	2
<b>4.2 Feststellungen der Prüfung.....</b>	<b>2</b>
4.2.1 Sirenenanlage Jagdhausstraße; Altenstadt .....	2
4.2.2 Bestuhlung Haus des Gastes.....	3
4.2.3 Beschaffung von zwei Stromerzeuger für die Stadt Naumburg.....	3
4.2.4 Rahmenvertragsarbeiten 2023 .....	3
4.2.5 Erstellung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes (KEK).....	4
4.2.6 Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen in der Kernstadt.....	5
4.2.7 Neubau einer 5-gruppigen Kindertagesstätte .....	5
<b>5. Schlussbemerkung.....</b>	<b>5</b>

## 1. Prüfungsauftrag

Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist die Revision bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei. Das Ergebnis ihrer Prüfungen fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in einem Schlussbericht zusammen.

## 2. Gegenstand der Prüfung

Die technische Prüfung umfasst die in § 128 HGO festgelegten Prüfungsaufgaben mit dem Schwerpunkt auf bauliche bzw. technische Betätigungsfelder der Kommune. Neben der Abwicklung von technischen Projekten wird im Rahmen der technischen Prüfung die Einhaltung des Vergaberechts bei Auftragserteilungen geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich auf folgende Maßnahmen:

- Sirenenanlage Jagdhausstraße; Altenstadt
- Bestuhlung Haus des Gastes
- Beschaffung von zwei Stromerzeuger für die Stadt Naumburg
- Rahmenvertragsarbeiten 2023
- Erstellung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes (KEK)
- Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen in der Kernstadt
- Neubau einer 5-gruppigen Kindertagesstätte

## 3. Art und Umfang der Prüfung

Die technische Prüfung hat in der Zeit vom 29. April 2024 bis 03. Mai 2024 am Sitz der Stadt Naumburg stattgefunden.

Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO, die GemHVO und die Hinweise zur GemHVO sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ (vgl. IDR-L 200).

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasst auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, Verfügungen und Richtlinien, eingehalten werden.

Es wurde bei dieser Prüfung darauf geachtet, die Prüfung gemäß einem risikoorientierten Prüfungsansatz so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung, vorgelegter Unterlagen und analytischer Prüfungshandlungen erstellt.

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig. Folglich kann im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht ausgeschlossen werden, dass Erfassungs-, Bewertungs-, Übertragungs- oder Dokumentationsfehler unentdeckt bleiben; dies gilt auch für mögliche Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten.

#### 4. Hinweise, Feststellungen und Erläuterungen zu den geprüften Maßnahmen

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt. Erbetene Auskünfte und Nachweise sind von der Verwaltungsleitung bzw. den für die Sachbearbeitung verantwortlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erteilt worden.

##### 4.1 Allgemeine Hinweise

###### 4.1.1 Vergaberichtlinie

Die Vergaberichtlinie vom 01.09.2021 bedarf einer Überarbeitung im Hinblick auf aktuelle Regelungen und Gesetzgebungen im Vergaberecht. Den Vorgaben zur Außerkraftsetzung der VOL/A und Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Hessen ist Rechnung zu tragen. Weitere Hinweise wurden zum Abschluss der Prüfung an Bürgermeister und Hauptamtsleitung gegeben.

Erläuterung  
durch  
10!

###### 4.1.2 Vergabedokumentation

Die Revision weist darauf hin, dass Vergabeverfahren von Anfang an und fortlaufend zu dokumentieren sind. Einzelne Entscheidungen sind hierbei ausführlich zu begründen. Dies ist auch in den Vergaberichtlinien der Stadt so niedergelegt und bildet einen Grundsatz. Im Rahmen der technischen Prüfung wurde festgestellt, dass in der Regel keine Vergabedokumentation angelegt wird. Allein die Vorlage zu einem Magistratsbeschluss ist nicht ausreichend.

Info an  
alle!

##### 4.2 Feststellungen der Prüfung

###### 4.2.1 Sirenenanlage Jagdhausstraße; Altenstadt

Zur Errichtung der Sirenenanlage in der Jagdstraße lag der Stadt Naumburg ein Angebot der Bau-firma Gebr. Wagner aus Hofgeismar vor. Dieses Angebot Nr. 2023-107 vom 13.09.2023 belief sich auf 8.136,15 € inkl. MwSt. Im Auftragsschreiben VHB 338 wurde diese Summe als Auftragssumme bestätigt und unter „Erläuterungen“ im Formular als einzuhaltende Maximalgrenze vertraglich vereinbart. Abgerechnet wurde jedoch eine Summe von 8.882,26 € brutto. Die Revision betrachtet diese vertragliche Vereinbarung mit Gegenzeichnung des Auftragnehmers als verbindlich an. Da sich nicht daran gehalten wurde, stellt sich die Frage nach dem Grund. Da aus Position 01.01.0040 „Bodenaushub“ hervorgeht, dass der Auftragnehmer Wagner an der Festlegung der erforderlichen Bauleistung zur Erstellung der Fundamentierung offensichtlich beteiligt war und offensichtlich ein Mitspracherecht hatte, stellt sich auch die Frage nach der Verbindlichkeit des Angebotes in Bezug auf die zu erbringende Bauleistung. Diese war offensichtlich nicht gegeben oder vergessen worden. Insofern sieht die Revision den bezahlten Betrag von 746,11 € (8.882,26 € - 8.136,15 €) als überzahlt an und empfiehlt die Rückforderung. Eine Überzahlung läge dann nicht vor, wenn Leistungen nicht vorhersehbar waren und nicht auftragsgegenständlich. Die Revision weist darauf hin,

30 S.R.  
/

dass Leistungen auch funktional ausgeschrieben und beauftragt werden können. Der Vorteil liegt hierbei in der Legitimität der Einbringung der Bieter in die Angebote, auch in technischer Hinsicht und letztendlich auch in der Verbindlichkeit. In Bezug auf die Angebotserstellung der Firma Wagner zu dieser Maßnahme macht die Revision drauf aufmerksam, dass diese unter Bedingungen und Auflagen in Bezug auf Preisänderungen erstellt wurde und somit für öffentliche Auftraggeber nicht akzeptabel ist. Die Ausnahmefälle zur Preisanpassung, welche in den Erlassen der Bundesregierung und der Länder aufgrund der Pandemie kommuniziert wurden, sind bereits vor Angebotserstellung aufgehoben worden und somit war der Bezug zu Preissteigerungen in Abhängigkeit von Energiepreisen nicht mehr gegeben. Einzig die Störung der Geschäftsgrundlage, in Abhängigkeit von der Beweislage und die rechnerische Darlegung der Einflüsse auf die vereinbarten Preise würde einer „flexiblen“ Preisgestaltung rechtlich genügen. Dies war hier aber nicht der Fall. Insofern muss die Auftragsvergabe insgesamt in Frage gestellt werden, da aus Sicht der Revision für die getroffene Vereinbarung die gesetzliche Grundlage fehlt.

#### 4.2.2 Bestuhlung Haus des Gastes

Der Auftrag zur Ausstattung des Haus des Gastes mit Stühlen und Tischen wurde vergaberechtlich mittels Verhandlungsvergabe abgewickelt. In diesem Zusammenhang macht die Revision darauf aufmerksam, dass Änderungen im Auftragsgegenstand nach Auftragsvergabe einen Einfluss auf die Legitimität der Vergabe haben können, nämlich dann wenn die Änderung wesentlich ist und die Auftragssumme so verändert wird, dass sich ein anderer Bieterkreis begründen würde. Hier wurde bei den Stühlen, nach Auftragsvergabe eine Auftragserweiterung vorgenommen, welche preislich ca. 950,00 € ausmacht und bei den Vergleichsangeboten anderer Bieter ähnlich gelegen hätte. Insofern handelte es sich hier um eine nicht wesentliche Änderung. Auf §132 Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird zudem verwiesen.

✓ OK!

#### 4.2.3 Beschaffung von zwei Stromerzeuger für die Stadt Naumburg

Im Zuge der Prüfung ist festzustellen, dass für die Rechnungslegung der Firma Hermann Elektrotechnik aus Kassel keine Belege für die erbrachten und abgerechneten Leistungen abgelegt wurden, auch nicht digital. Insofern konnte lediglich die Anweisung des Rechnungsbetrages abzüglich der vereinbarten Skonti geprüft werden.

20, 30  
s.R.

#### 4.2.4 Rahmenvertragsarbeiten 2023

Zur Überprüfung der Abrechnung Nummer 23151 „Zur Wiege 7“ in Altendorf wurden vereinzelte Positionen rechnerisch überprüft. Aus den vorliegenden Kopien der Rechnung und Aufmaßskizze lassen sich die abgerechneten Mengenansätze aus Position 01.02.27 „Bodeneinbau“ und Position 01.02.51 „Lieferung Steinige Erde“ nicht herleiten. Weiterhin liegen die im Vertrag geforderten Lieferscheine und Soll-Ist-Vergleiche, unter anderem für Position 01.09.15 und 01.09.16 nicht vor, so dass sich die Frage stellt, ob hier die richtigen Mengen abgerechnet wurden. Die Revision bitte bis zum 07. Juni 2024 um Vorlage der fehlenden Belege für jene abgerechneten Positionen der Rechnung Nr. 23151, welche auf Nachweis mit Soll-Ist-Vergleich bzw. mit Lieferscheinen abgerechnet werden sollten. Weiterhin ist eine nachvollziehbare Mengenermittlung der Positionen 01.02.27 und 01.02.51 und der Soll-Ist-Vergleich vorzulegen, welcher im Vertrag gefordert ist.

Frau  
Eisele  
s.R.

H. R. mit H. Eisele  
und Wagner kommen  
die Unterlagen bis  
3.6.2024

01.09.15

Tragschicht - bit. Bindemittel

**Tragschicht im Handeinbau**

Asphalttragschicht AC22TN gemäß ZTV Asphalt-StB 07, in  
Leitungsgräben, Bindemittel 70/100, im Handeinbau.

Einbaugewicht: 250 kg/qm

Körnung 0/22. Abgerechnet wird nach Einbaumenge mit  
Lieferscheinnachweis und Soll-Ist-Vergleich. Ausführung  
nur nach besonderer Anordnung des AG.

01.09.16

Asphaltbetondeckschicht

**Asphaltdecksch. Handeinbau**

Asphalttragdeckschicht AC16TD, gemäß TL und ZTV  
Asphalt-StB in ihrer Letztgültigen Fassung, in  
Verkehrsflächen Bauklasse VI, Rad - und Gehwege,  
Bindemittel 70/100, im Handeinbau.

Einbaugewicht: 100 kg/qm

Körnung 0/16. Abgerechnet wird nach Aufmaß mit  
Lieferscheinnachweis und Soll-Ist-Vergleich. Ausführung  
nur nach besonderer Anordnung des AG.

*Auszug aus dem Auftrags-Leistungsverzeichnis; Positionen 01.09.15 und 01.09.16*

**4.2.5 Erstellung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes (KEK)**

Die Auftragsvergabe zur Erstellung eines kommunalen Entwicklungskonzeptes erfolgte durch formlose Angebotsabfrage bei vier Planungsbüros im Raum Kassel. Die Grundlagen zur Abfrage der zu erbringenden Leistung wurden durch die Wi-Bank als Fördergeldgeber vorgegeben. Nach Eingang von drei Angeboten wurde der Auftrag an das Planungsbüro ANP GmbH aus Kassel zum Festpreis von 20.554,28 € inkl. MwSt. vergeben. Angeboten wurde diese Summe als Pauschalhonorar mit aufgeführten Stundenansätzen und Annahmen für den Arbeitsaufwand insgesamt. Ein „Planervertrag“ liegt zur Prüfung nicht vor. Nach Schlussrechnung vom 04.07.2023 wurde ein Betrag von Brutto 25.567,90 € abgerechnet. Am 17.11.2023 erfolgte vom Büro ANP eine ergänzende Rechnung zum Projekt in Höhe von Brutto 4.334,19 €. Insgesamt ergibt sich somit eine Gesamtabrechnungssumme von 29.902,09 € brutto. Die Revision sieht die erhöhte Abrechnung um rund 9.300 € als Resultat von zusätzlichen Leistungen und nicht erfolgter Aufklärung des finalen Angebotes des späteren Auftragnehmers (Ein Protokoll über die Angebotsaufklärung liegt den Prüfundunterlagen nicht bei). Die Revision weist darauf hin, dass Angebote, welche in einem „Missverhältnis“ zur eigenen belastbaren Kostenschätzung der zu erwartenden Auftragssumme und zum Angebot des Zweitbietenden stehen aufzuklären sind. In der Regel kann eine Aufgreifschwelle von 10 – 20% angenommen werden ab der das der Fall ist. Eine Kostenschätzung liegt zur Prüfung nicht vor, jedoch weist der Unterschied vom Erst zum Zweitbieter einen Preisunterschied von ca. 35 % auf. Insofern hätte in einem dokumentierten Bietergespräch („Aufklärungsgespräch“) geklärt werden müssen, ob die offerierte Angebotssumme- und Leistung die erforderliche Gesamtleistung erwarten lässt. Auch gibt die Deklaration des Angebots in der tabellarischen Form „Angebotserstellung KEK Guxhagen...“ einen Anlass zur Aufklärung des gesamten Angebotes. Des Weiteren wurde das

Frau  
Einh  
S.R.

40  
S.R.

Angebot der Ingenieurbüros ANP auf Basis des §42 (2) HOAI angeboten. Zum Zeitpunkt des Projektes war die aktuelle Version der HOAI aus dem Jahr 2021 gültig. Dort befasst sich der §42 (2) mit den Grundleistungen für Ingenieurbauwerke und ist somit als Grundlage für das vorliegende Angebot ungeeignet. Die von der Stadt ausgeschriebenen Leistungen fallen bestenfalls unter den Teil 2 „Flächenplanung“ in der HOAI 2021, jedoch passender unter „Besonderen Leistungen“ und diese sind einzeln verhandelbar, da konkret in der HOAI so nicht erfasst. Insofern ist es grundsätzlich folgerichtig und sinnvoll einen separaten kommunalen Vertrag abzuschließen, um keine Regelungslücken in der Abwicklung zu haben und Abrechnungssicherheit zu schaffen.

#### 4.2.6 Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen in der Kernstadt

Die Maßnahme zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen „Im Hain“ und „Vor dem Tor“ wurden öffentlich ausgeschrieben. Im Resultat lagen lediglich zwei Angebote vor, von denen das wirtschaftlichste mit Rund 140.000,- € brutto beauftragt wurde. Leistungsreduzierungen und zusätzliche Leistungen führten am Ende zu einer Änderung der Auftragssumme auf Brutto 136.716,90 €. Abgerechnet wurde mit der Schlussrechnung auf 133.996,50 €. Die Revision weist darauf hin, dass Änderungen in der Bauphase, welche in der Sphäre des Auftraggebers liegen den Auftragnehmer in die Lage versetzen Kalkulationsdefizite aus der Angebotskalkulation auszugleichen. In der Regel erfolgt dies durch erhöhte Nachtragspreise. Insofern empfiehlt die Revision bereits in der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung“ der HOAI bestmögliche Planungsvoraussetzungen zu schaffen (z.B. durch Bodenuntersuchungen- und Deklarierungen etc.) und nach Auftragsvergabe der Bauleistung keine Änderungen mehr vorzunehmen, da ansonsten das Ausschreibungsergebnis der Bauleistungen und unter Umständen auch die eingestellten Haushaltsmittel gefährdet sind.

#### 4.2.7 Neubau einer 5-gruppigen Kindertagesstätte

Die Maßnahme zum Neubau der Kita wurde über die Vergabepattform des Landkreises Kassel in digitaler Form abgewickelt. Die Maßnahme wurde aus vergaberechtlicher Sicht geprüft. Im Zuge dieser Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

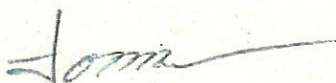
## 5. Schlussbemerkung

Festgestellte Verfahrens- oder Ablauffehler wurden direkt mit den zuständigen Sachbearbeitern/innen erörtert. Es wurden weitere Unterlagen und Stellungnahmen zur Prüfung der Rahmenvertragsarbeiten 2023 eingefordert.

Es ergaben sich keine schlussberichtsrelevanten Feststellungen.

Kassel, den 8. Mai 2024

Prüfer



Formann

40,  
S.R.

20,  
S.R.

100%